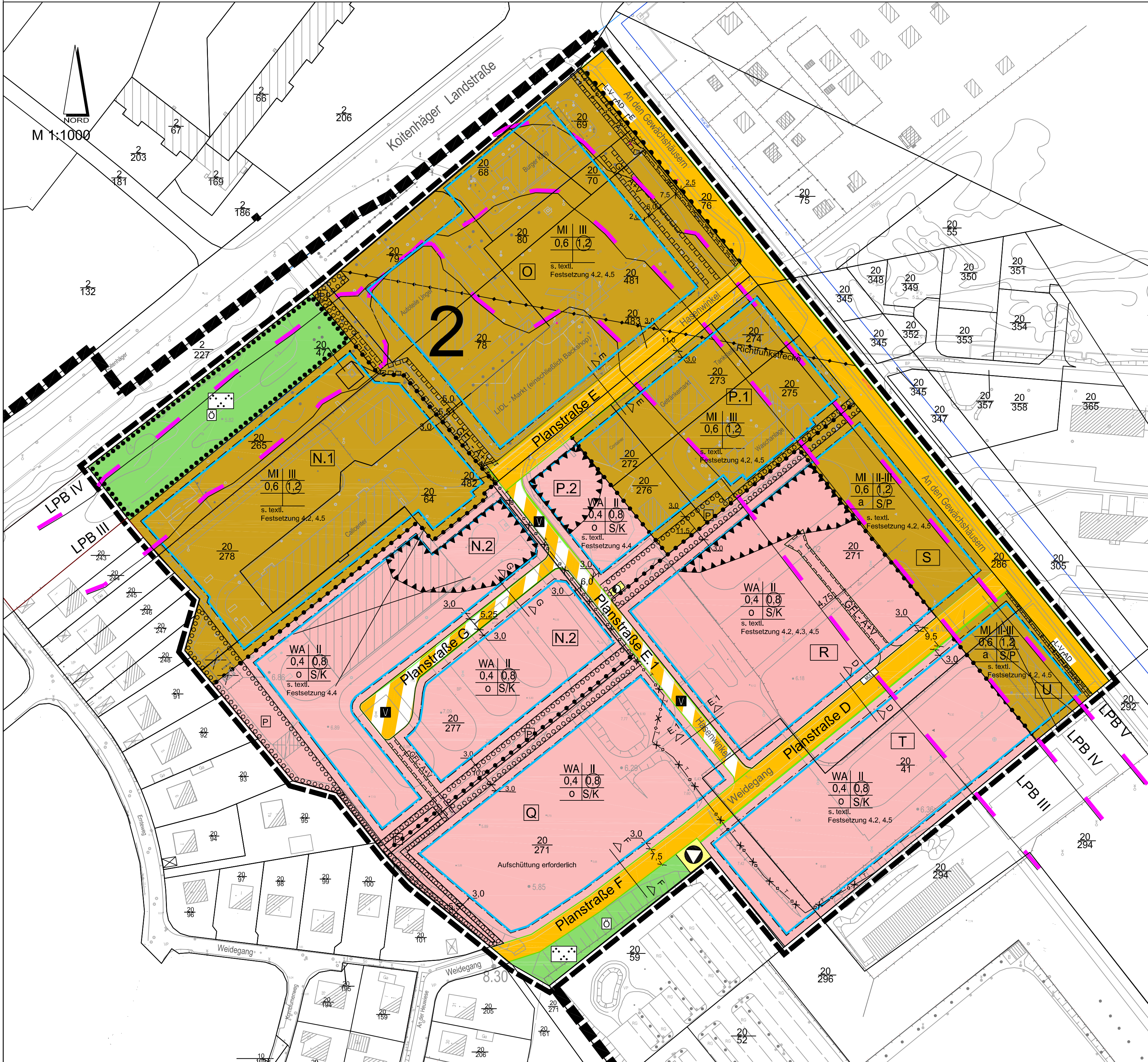


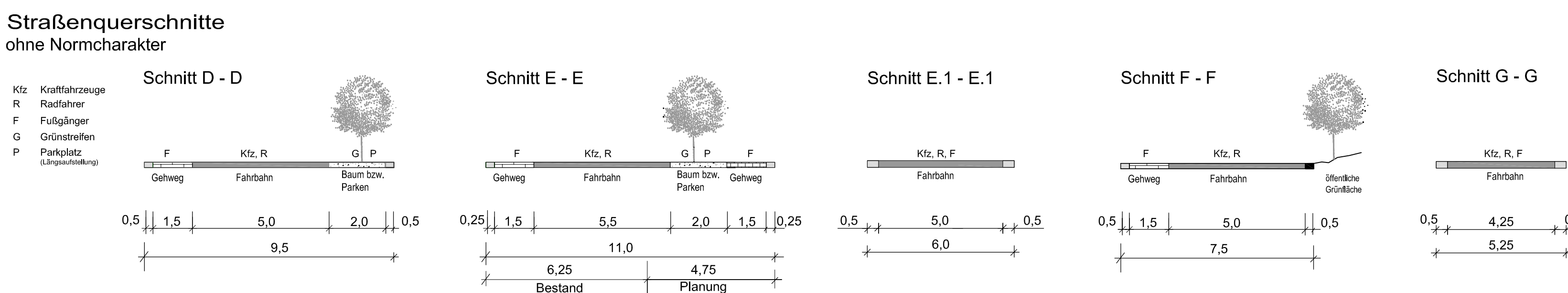
Planzeichnung (Teil A)
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58



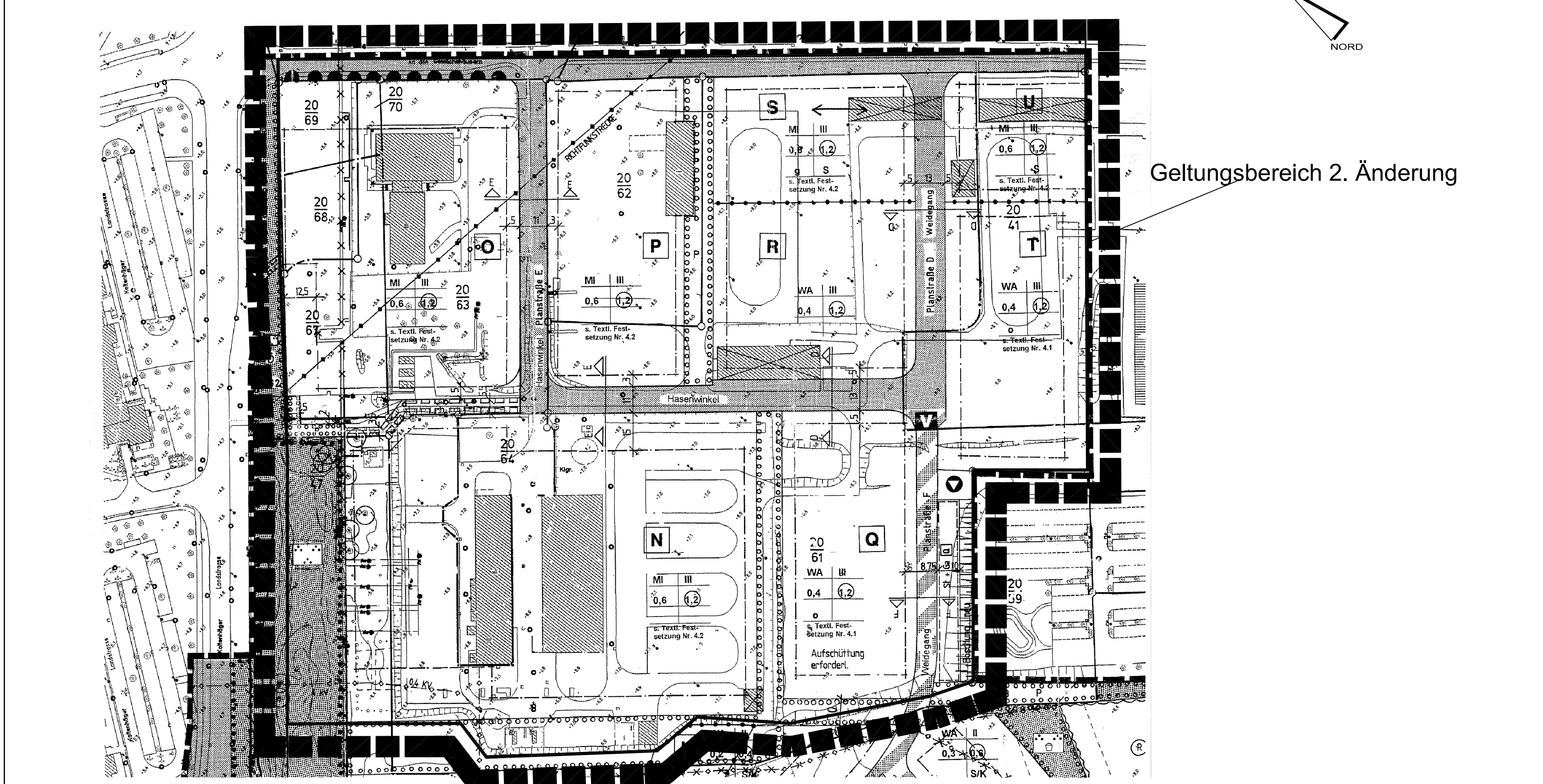
Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform

Verweise auf text. Festsetzung Nr. 4.1 - 4.5



Auszug aus dem B-Plan Nr. 58 - Gut Koitenhagen - vor der Änderung, Stand : 24.08.1999



PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung - PlanZV 90 - vom 18.12.1990)

- I. Bestand
- vorhandene Bebauung
 - Flurstücksgrenzen
 - Nr. der Flurstücke (Flurstücksbezeichnung)
 - Höhe in m über HN
 - Böschung
 - Bäume / Sträucher
 - Versorgungsgschächte
 - Beleuchtung
 - Betonflächen / Betonplatten
 - Zaun

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 11 bis 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

9. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung

10. Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

11. Pflanzlisten

12. Kennzeichnungen

Text (Teil B)

Diese textlichen Festsetzungen gelten für den Bereich der 2. Änderung:

I. Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete mit Nutzungsbeschränkungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 und § 6 BauNVO

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, R, S und T ist folgende, gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten sind folgende, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
- 1.4 In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe, die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsbetriebe, die im funktionalen Zusammenhang mit den in den Mischgebieten produzierenden Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben stehen. Die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe haben Bestandsschutz.

2. Ausnahmen vom Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO

Auf Mischgrundstücken von Hausgruppen, d.h. auf allen Grundstücken zwischen zwei Endhäusern, ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl um maximal 0,1 zulässig, wenn die fest gesetzte Obergrenze für die gesamte Hausgruppe eingehalten wird.

3. Höhe baulicher Anlagen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 und § 18 BauNVO

- 3.1 Der unter Bezugshöhepunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Firsthöhe) ist die Oberkante Erschließungsstraße, Maßgebend ist die Höhe der Straßenachse rechtswegig zu dem jeweiligen Grundstück.
- 3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten F, G, J, J.2, K, L, M, N, O, P, Q, R und T darf die maximale Firsthöhe, gemessen von der Oberkante First bis zum vorgenannten Bezugshöhepunkt 10,5 m nicht überschreiten.
- 3.4 In den Mischgebieten O, N.1 und P.1 darf die maximale Firsthöhe, gemessen von der Oberkante First bis zum vorgenannten Bezugshöhepunkt 15,0 m nicht überschreiten.
- 3.5 Die Bauhöhe von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in einem Abstand von 100 m zu beiden Seiten der Richtfunkstrecke darf 50 m über HN nicht überschreiten.
- 3.6 In den Mischgebieten S und U darf die maximale Firsthöhe, gemessen von der Oberkante First bis zum vorgenannten Bezugshöhepunkt 12,0 m nicht überschreiten.

4. Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A, B, C, H, J, J.2 und K.0 sind an den Fassaden, die der jeweiligen Lärmquelle „Kaltenhäger Landstraße“, „Junkamer Landstraße“ bzw. „Lieferzone EKZ „Eisenpark“ zugewandt sind, Außenbauteile mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß von 45 dB(A) zu verwenden. Im Allgemeinen Wohngebiet K.0 gilt diese Festsetzung nur bis zu einer Tiefe von 20 m.
- 4.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm der „Kaltenhäger Landstraße“ und der „Straße „An den Gewächshäusern“ sind innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmpegelbereiche III bis V gemäß DIN 4109 (Schall-schutz im Hochbau) Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit dem entsprechenden, in der folgenden Tabelle aufgeführten, resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß zu realisieren.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	erforderliches resultierende Schalldämm-Maß er R _w in dB
	Außenlautstärke in Wohnungen	Büroräume u. ähnliches
	Dachgeschossräume in Bebauungs-einheiten, Untergeschossräume u. ähnliches	
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40
V	71 bis 75	45

- 4.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet R sind in der durch Planzeichen festgesetzten Fläche für Vorkiehungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern im 1. Obergeschoss des Gebäudes auf der nordwestlichen Fassade, die der Lärmquelle „Tankstelle“ zugewandt ist, unzulässig.
- 4.4 In den Allgemeinen Wohngebieten N.2 und P.2 sind in der durch Planzeichen festgesetzten Fläche für Vorkiehungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Fenster der Schlaf- und Kinderzimmer nur an der lüftungsgewandten südöstlichen Fassade, bezogen auf die Lärmquelle „Zufahrt Callcenter“ zulässig.
- 4.5 Bauteile Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die einem Verkehrslärm mit einem Beurteilungswert nach § 24 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen. Die Lüftung ist so auszugestalten, dass die Luftwechselrate von 20 m³ pro Stunde/Person gewährleistet ist.

5. Bauweise

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

- 5.1 Für das Mischgebiet S ist eine abweichende Bauweise in der Form festgesetzt, dass die Länge eines Gebäudes bzw. einer Hausgruppe mindestens 25 m zu betragen hat.
- 5.2 Für das Mischgebiet U ist eine abweichende Bauweise in der Form festgesetzt, dass die Länge eines Gebäudes bzw. einer Hausgruppe mindestens 35 m zu betragen hat.

6. Öffentliche Grünflächen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- 6.1 Auf der öffentlichen Grünfläche in der Planstraße F ist in einem Abstand von 1,0 m zum Straßenraum eine Baumreihe mit 7 Bäumen (gem. Planzettel 1) zu pflanzen. Für diese Baumreihe ist dieselbe Baumart zu wählen, wie in der Planstraße D.
- 6.2 Auf 30 % der Fläche sind gruppenweise standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sollen mindestens zu 80 % der Fläche 2 und können zu 20 % der Fläche 3 entnommen werden. Auf den verbleibenden Wiesenflächen ist Landschaftsrassen aus einheimischen Gräsern und Kräutern auszusäen und dauerhaft zu erhalten.

7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (privat)

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

- 7.1 In den Flächen mit der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ohne besonderes Planzettel sind je 100 m² ein großkroniger bzw. 2 kleinkronige, standortgerechte Bäume zu pflanzen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf 30 % der Fläche sind gruppenweise standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind mindestens zu 80 % der Fläche 2 und können zu 20 % der Fläche 3 entnommen werden. Auf den verbleibenden Wiesenflächen ist Landschaftsrassen aus einheimischen Gräsern und Kräutern auszusäen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2 In den Flächen mit der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ohne besonderes Planzettel sind je 100 m² ein großkroniger bzw. 2 kleinkronige, standortgerechte Bäume zu pflanzen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf 30 % der Fläche sind gruppenweise standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind mindestens zu 80 % der Fläche 2 und können zu 20 % der Fläche 3 entnommen werden. Auf den verbleibenden Wiesenflächen ist Landschaftsrassen aus einheimischen Gräsern und Kräutern auszusäen und dauerhaft zu erhalten.

8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG; § 3 Abs. 1 NatG M-V

- 8.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ohne Planzettel sind zu 10 % der Gesamtfäche vollständig mit standortgerechten Sträuchern gem. Planzettel 2 zu bepflanzen.
- 8.2 Je anfangs 500 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ohne Planzettel ist ein kleinkroniger Baum gem. Planzettel 3 zu pflanzen.
- 8.3 Zwischen den Stellplatzanlagen ist für je 4 Stellplätze mind. 1 Baum (gem. Planzettel 1) zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheiben darf 10 m² nicht unterschreiten.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- 9.1 Planzettel zum Verkehrrückhalten:
- In den Straßenverkehrsflächen sind einseitig entlang der Straßeneinführung in einem durchschnittlichen Abstand von 8 - 16 m großkronige und in den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich - kleinkronige standortgerechte Bäume (gem. Planzettel 1) zu pflanzen. Das Planzettel kann für die Anlagen von Parkplätzen und Grundstücksflächen unterbrochen werden.
- 9.2 Für alle Planzettel gilt, dass die Anpflanzungen zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen sind.

10. Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befanzungen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 10.1 Auf den festgesetzten Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Im Kronenbereich der Bäume sind Abgrabbungen, Ausschüttungen, Flächenverdrichtungen und Versäuerungen auszuschließen.

12. Pflanzlisten

- Liste 1: Bäume im Straßenraum (Zu verpflanzen: mit Ballen, 10 - 20 cm Stammumfang)
- Liste 2: Grünanlagen (Zweckbestimmung Schutzpflanzungen) (Bäume zu verpflanzen: mit Ballen, 10 - 15 cm Stammumfang)
- Liste 3: wie Liste 2 zusätzlich Bäume (Zu verpflanzen: mit Ballen, 10 - 15 cm Stammumfang)
- Liste 4: Sträucher (Zu verpflanzen: ohne Ballen, 60 - 100 cm, mind. 1 Strauch / m²)
- Liste 5: Sträucher (Zu verpflanzen: ohne Ballen, 60 - 100 cm, mind. 1 Strauch / m²)

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Richtfunkstrecke (oberirdisch)
- vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen
- Zweckbestimmung:
- T Telekommunikationsleitung
 - E Elektroleitung
 - AD Abwasserdruckleitung

IV. Kennzeichnungen

- N.2 Kennzeichnung Baugebiet

VERFAHRENSVERMERKE

1. 2. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 02.11.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 09.12.2009 erfolgt.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPDG M-V beteiligt worden.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 14.02.2007, vom 22.02.2007 bis zum 23.03.2007 durch öffentlichen Aushang des Vorentscheides durchgeführt worden.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.2007 frühzeitig unterrichtet und zur Ausfertigung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 02.11.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17.12.2009 bis zum 23.01.2010 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:

- Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich abgegeben werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 09.12.2009 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

- Volleinhaltung wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 31.05.2010, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

- Greifswald, den 16.08.2010 gez. I.A. Klein Vernehmlassungsdirektor der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

8. Die Bürgerschaft hat die hiermit abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2010, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

9. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.09.2010, von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.09.2010, gebilligt.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

10. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

- Greifswald, den 17.01.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.03.2011, im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Internet (unter der Adresse <http://www.greifswald.de/ortrecht.htm>)
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 607, 719), hingewiesen worden.
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 28.01.2011, in Kraft getreten.

- Greifswald, den 03.02.2011 gez. König Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2474), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 96 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.09.2010, folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 für das Gebiet

- Gut Koitenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

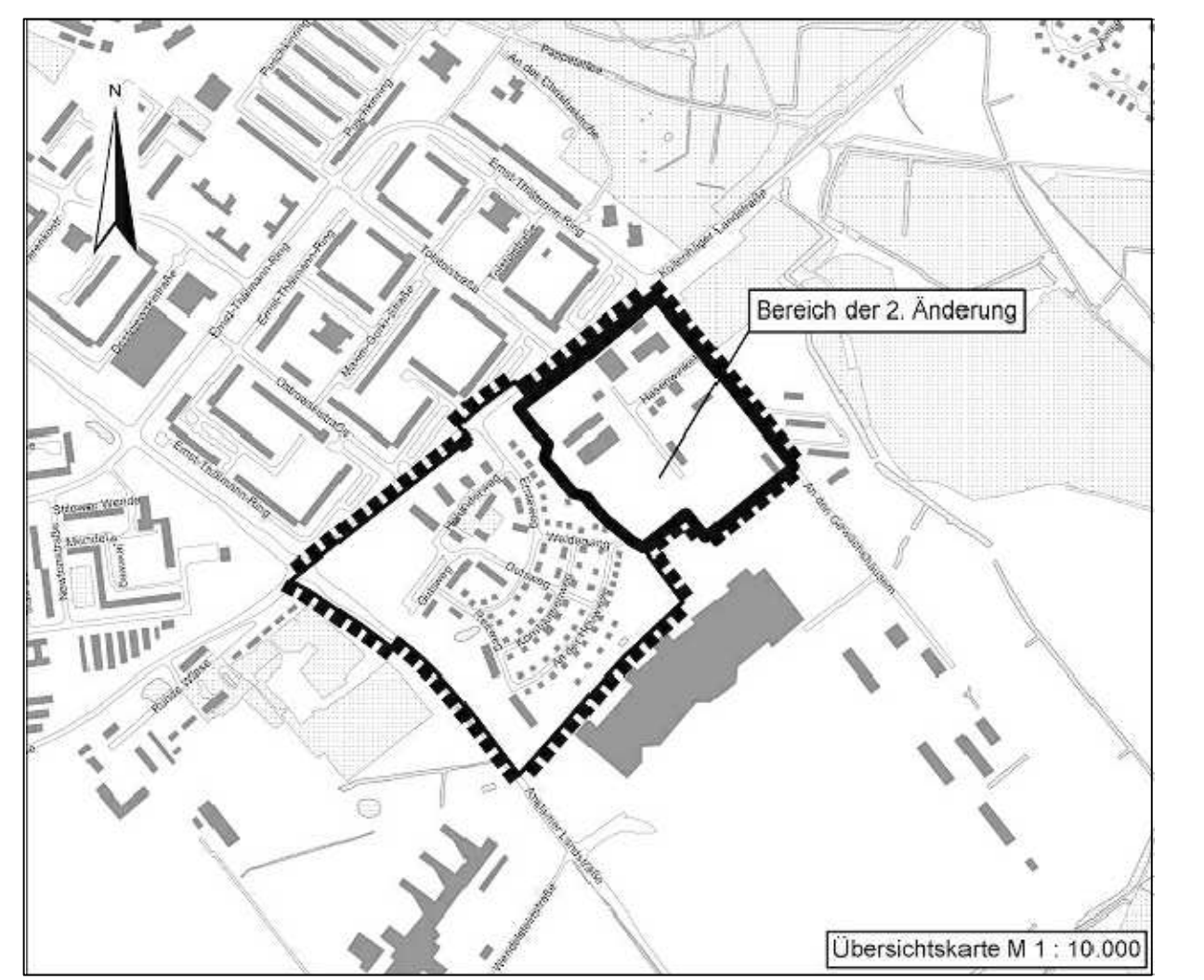
- Greifswald, den 03.02.2011 gez. König Der Oberbürgermeister



2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 58
- Gut Koitenhagen -

Gemarkung Koitenhagen, Flur 1

SATZUNG



bearbeitet: Jutta-Marlene Schmidt Stadtbauamt

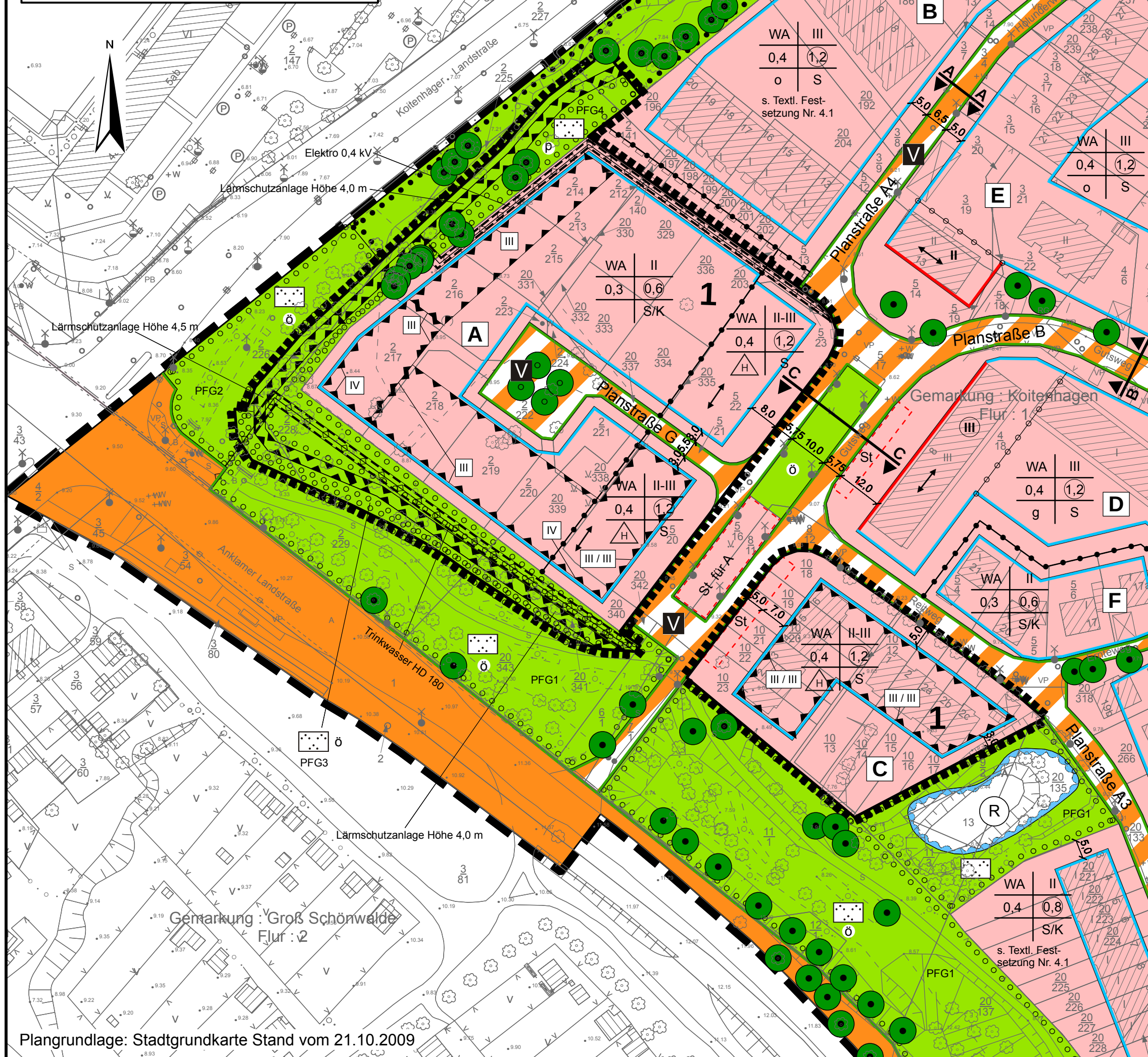
gezeichnet: Landgesellschaft M-V mbH Gustebiner Wende 12

Lindenallee 2a 17907 Leezen

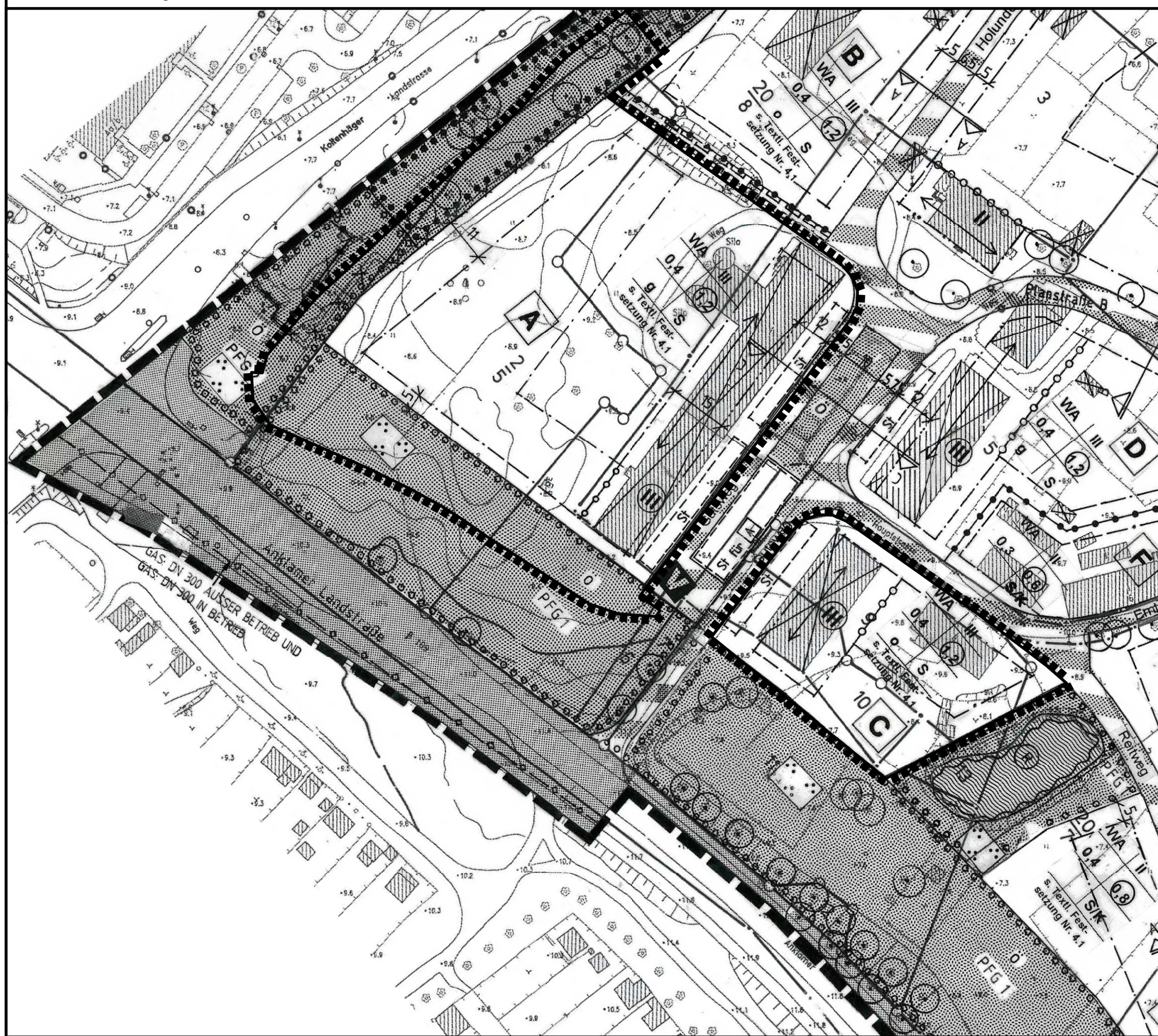
Tel. 03866-404-0 Fax 03866-404-490

www.lgm.de Stand: Juli 2010

Planzeichnung (Teil A)



Auszug aus dem B-Plan-Nr. 58 - Gut Koitenhagen -
Stand : 24.08.1999
vor der Änderung



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 90 und BauNVO

für die 1. Änderung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete
- 1,2 Geschößflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- △ nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 23 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- St Stellplätze
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Lärmschutzanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenvorordnung

- Hauptflächrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- S Satteldach (§ 86 LBauO M-V)
- K Krüppelwalmdach (§ 86 LBauO M-V)
- o öffentlich
- p privat
- III Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 ab dem 1. Obergeschoss
- II/III Lärmpegelbereich für das Erdgeschoss/ Lärmpegelbereich ab dem 1. Obergeschoss
- 1 Abgrenzung der Änderungsbereiche mit Bezeichnung

Nachrichtliche Übernahmen

- unterirdische Leitung
- PfG Pflanzgebot
- A Kennzeichnung Baugebiet

X= Änderungen der textlichen Festsetzungen der Satzung vom 24.08.1999, die mit Beschluss vom zur 1. Änderung vom beschlossen wurden.

Greifswald, den Der Oberbürgermeister

TEIL B

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Diese textlichen Festsetzungen gelten für den Änderungsbereich 1:

- Allgemeine Wohngebiete mit Nutzungsbeschränkungen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO
- In den Allgemeinen Wohngebieten A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L, M und N ist folgende, gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
 - der Versorgung des Gebietes dienende Läden
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind folgende, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
- Ausnahmen vom Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO
- Auf Mittelgrundstücken von Hausgruppen, d.h. auf allen Grundstücken zwischen zwei Endhäusern, ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl und Geschößflächenzahl um maximal 0,1 zulässig, wenn die festgesetzte Obergrenze für die gesamte Hausgruppe eingehalten wird.
- Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO
- Der Bezugs-Höhepunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Firsthöhe) ist die Oberkante Erschließungsstraße. Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zum dem jeweiligen Grundstück.
- In den Allgemeinen Wohngebieten A, B, C, D und E darf die maximale Firsthöhe, gemessen von der Oberkante First bis zum vorgenommenen Bezugs-Höhepunkt 12,0 m nicht überschreiten.
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Lärmschutzanlage westlich und südlich des Allgemeinen Wohngebiets A ist die vorhandene Geländeoberfläche.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- In den Allgemeinen Wohngebieten A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L, M und N sind an den Fassaden, die der jeweiligen Lärmquelle „Koitenhäger Landstraße“, „Anklamer Landstraße“ bzw. Lieferzone EKZ „Eisenpark“ zugewandt sind, Außenbauteile mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß (R_{res}) von 45 dB(A) zu verwenden.
- Im Allgemeinen Wohngebiet J sind die Außenbauteile der verbleibenden Fassaden der Gebäude angrenzend an die Lärmquelle – Lieferzone EKZ „Eisenpark“ mit einem R_{res} von 40 dB(A) zu verwenden.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet A tritt Lärm auf, der den Lärmpegelbereichen II bis IV der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) entspricht.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet C tritt Lärm auf, der den Lärmpegelbereichen II und III gem. DIN 4109 entspricht.
- Innerhalb der mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen sind die jeweiligen Gebäudesiten und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit dem entsprechenden, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten R_{res} zu realisieren.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils R' _{w, res} in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

Vorausgesetzt, dass die festgesetzte 4,0 – 4,5 m hohe Lärmschutzanlage errichtet ist, gelten für das Baugebiet A die festgesetzten R_{res} (bis auf in einen Bereich) ab dem 1. Obergeschoss. Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die dennoch einem Beurteilungspegel nachts > 45 dB(A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen. Die Lüftung ist so auszugelen, dass die Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/ Stunde gewährleistet ist.

- Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
- Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Straßenraum:
 - dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten,
 - aus Metall und Draht sind nur im Zusammenhang mit lebenden Hecken gem. Pflanzliste zulässig und
 - aus Kunststoff oder Beton sind unzulässig.
- Für die Dachflächen sind naturrote Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden.
- Die Dachneigung der in den Allgemeinen Wohngebieten A, C, F, G, H, I, J, K, L, M und N festgesetzten Sattel- und Krüppelwalmdächer muss zwischen 30° und 50° betragen.
- Die Dachneigung der zwingend III-geschossig festgesetzten Teile des Allgemeinen Wohngebiets A, C, D muss 15° betragen.
- Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge je Gebäudesite darf 50 % der jeweiligen Traulänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortsgang muss mind. 2 m betragen.

- Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Die private Grünfläche zwischen der Lärmschutzanlage und dem Baugebiet A ist nach Errichtung der Lärmschutzanlage parkartig zu gestalten.
- Je 250 m² sind 2 kleinkronige standortgerechte, einheimische Bäume gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- Auf 30 % der Fläche sind gruppenweise standortgerechte, einheimische Sträucher gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen. Auf den verbleibenden Flächen ist Landschaftsrasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzgebot 4).

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (privat)
- § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Die Fläche mit Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern westlich der Lärmschutzanlage ist vollflächig mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Heistern und Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzgebot 3).
- Auf 80 % der Fläche sind standortgerechte, einheimische Sträucher und Heister der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- Je 50 m² ist ein großkroniger, standortgerechter, einheimischer Baum gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen. Auf den verbleibenden Flächen ist Landschaftsrasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG, § 3 Abs. 1 NatG M-V
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ohne Pflanzgebot sind zu 10 % der Gesamtfläche vollflächig mit standortgerechten Sträuchern gem. Pflanzliste 2 zu bepflanzen.
- Je angefangene 500 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ohne Pflanzgebot ist ein kleinkroniger Baum gem. Pflanzliste 3 mit dem Stammumfang 14-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.
- Zwischen den Stellplatzanlagen ist für je 4 Stellplätze mind. 1 Baum (gem. Pflanzliste 1) mit 16-18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumstämme darf 10 m² nicht überschreiten.

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- 9.3. In der Planstraße G sind 4 Rotdornbäume zu pflanzen.

- Pflanzlisten

- Liste 1: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-20 cm Stammumfang)
- Acer campestre - Feld-Ahorn
 - Acer platanoides - Spitz-Ahorn
 - Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
 - Aesculus hippocastanum - Rosskastanie
 - Cornus alba - Rotes Hagebuttenholz
 - Tilia cordata - Winter-Linde
 - Prunus spec. - Wildrose
 - Salix alba - Weide
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 2: Grünanlagen (Zweckbestimmung Schutzpflanzungen)
- Bäume (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
 - Acer campestre - Feld-Ahorn
 - Acer platanoides - Spitz-Ahorn
 - Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
 - Aesculus hippocastanum - Rosskastanie
 - Alnus glutinosa - Schwarz-Eiche
 - Betula pendula - Hänge-Birke
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
 - Juglans regia - Walnuss
 - Populus nigra - Schwarz-Pappel
 - Prunus avium - Vogel-Kirsche
 - Salix alba - Silber-Weide
 - Sorbus aucuparia - Winter-Linde
 - Tilia cordata - Winter-Linde

- Liste 3: wie Liste 2 zusätzlich Bäume
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 4: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 5: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 6: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 7: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 8: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 9: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 10: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 11: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 12: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 13: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 14: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 15: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 16: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 17: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 18: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 19: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 20: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 21: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 22: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 23: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 24: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 25: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 26: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 27: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 28: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 29: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 30: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 31: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 32: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 33: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 34: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 35: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 36: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 37: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang)
- Fagus sylvatica - Buche
 - Quercus robur - Eiche
 - Platanus x acerifolia - Platan
 - Malus spec. - Obst- und Ziergehölze
 - Pyrus spec. - Birne

- Liste 38: Einfriedungen
- Sträucher (2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, mind. 1,5 m hoch)
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus sanguinea - Roter Hagebuttenholz
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingelegte Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Prunus padus - Trauben-Kirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Sambucus nigra - Schwarze Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- Liste 39: Bäume im Straßenraum (3x verpflanzt,

